

# Fürsorgepflichten bei Geschäftsreisen **Kurzleitfaden & Quickcheck**

Auszug aus unserer 15-seitigen Arbeitsvorlage



Vorschau

## Vorwort



Arbeitsvertragliche Fürsorgepflichten von Arbeitgebern gegenüber ihren Mitarbeitern gibt es seit jeher, spielten aber in der Vergangenheit im Bewusstsein von Travel Managern oder Personalverantwortlichen allenfalls eine geringe Rolle. Spätestens seit dem Auftreten von Terroranschlägen in Europa und neuartiger Viren stellen sich jedoch viele Unternehmen vermehrt Fragen nach Inhalt und Umfang dieser Pflichten im Zusammenhang mit Geschäftsreisen ihrer Mitarbeiter.

In Erweiterung der bereits vom VDR angebotenen Seminare und Webinare zu den Themen Reisesicherheit und Fürsorgepflichten liefert Ihnen der folgende Kurzleitfaden verständlich zusammengefasst die relevanten rechtlichen Grundlagen zu diesem komplexen Themenfeld, erläutert die aus Sicht des Verfassers wichtigsten zu beachtenden Punkte und ermöglicht Ihnen, mit einer Checkliste in kurzer Zeit zu prüfen, ob Ihr Unternehmen die wichtigsten Bereiche der Fürsorgepflichten beachtet und an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der Vielfalt des Themas und aus Praktikabilitätsgründen kann nicht jeder einzelne Aspekt im Detail und unter Beachtung aller Facetten beleuchtet werden. Insoweit soll dieser Kurzleitfaden auch dazu dienen, gewisse Themen zumindest in Ihr Bewusstsein zu rufen.

Für inhaltliche Anregungen bin ich jederzeit dankbar und wünsche Ihnen nun eine spannende Lektüre und allzeit gute und sichere Reisen!

Dr. Tobias Ehlen

Professor für Wirtschaftsrecht | Hochschule Worms | Fachbereich Touristik / Verkehrswesen

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Einleitung .....	3
1. Rechtslage rund um Fürsorgepflichten bei Geschäftsreisen .....	3
2. Inhalt der Fürsorgepflicht bei Geschäftsreisen im Einzelnen.....	5
2.1. Pflichten im Vorfeld der Reise .....	6
2.2. Pflichten während der Reise.....	8
2.3. Pflichten nach der Reise.....	9
3. Verankerung der Fürsorgepflichten im Unternehmen.....	9
4. Kurzeempfehlungen.....	10
5. 50 Fragen Quickcheck.....	11

## Einleitung

Geschäftsreisen und Auslandsaufenthalte sind in den allermeisten Unternehmen mittlerweile an der Tagesordnung. Das Spektrum ist dabei groß und reicht von Tagesreisen über mehrere Monate dauernde Projekteinsätze bis zu mehrjährigen Entsendungen von Mitarbeitern.

Solche Geschäftsreisen und Auslandsaufenthalte bergen für die reisenden Arbeitnehmer vielfältige Risiken: So können Mitarbeiter im Ausland erkranken, sie sind in Unfälle verwickelt, werden Opfer von Kriminalität oder gar terroristischer Anschläge.

Obwohl insbesondere die Häufung von Terroranschlägen in Europa und neuartige Viren Inhalt und Umfang von „Fürsorgepflichten bei Geschäftsreisen“ in das Blickfeld vieler Travel Manager gebracht haben, zeigen Praxisstudien, dass sich viele Arbeitnehmer auf Reisen noch immer „alleine gelassen“ fühlen. Dies überrascht insofern, als die Arbeitgeber bei Verstößen gegen Fürsorgepflichten den betroffenen Mitarbeitern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sind. Mindestens genauso schwer wiegen in Zeiten des „war for talents“ die sich aus Fürsorgepflichtverletzungen ergebenden Imageschäden und negative Auswirkungen auf das Betriebsklima.

Dieser „Quickcheck“ ist inhaltlich dreigeteilt: Nach Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen folgen eine Darstellung und Erläuterung von Maßnahmen, die Unternehmen vor, während und nach einer Geschäftsreise beachten sollten. Zum Abschluss findet sich eine kurze und übersichtliche Checkliste, anhand der eine Selbstprüfung stattfinden kann.

## 1. Rechtslage rund um Fürsorgepflichten bei Geschäftsreisen

Im deutschen Recht existiert leider keine alles umfassende Norm, die Fürsorgepflichten bei Geschäftsreisen zum Inhalt hätte. Stattdessen findet sich eine Vielzahl privat- und öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die genau diese zum Gegenstand haben.

### Warum darf ein Arbeitgeber Mitarbeiter überhaupt auf eine Geschäftsreise schicken?

Arbeitgeber sind aufgrund des sogenannten Weisungsrechts befugt, Geschäftsreisen anzuordnen. In Anlehnung an §106 GewO versteht man hierunter allgemein das Recht eines Arbeitgebers, die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten im Einzelnen festzulegen.

Es handelt sich hierbei um ein einseitiges Recht, d.h. der Arbeitgeber muss bei der Anordnung einer Geschäftsreise nicht die Zustimmung des Mitarbeiters einholen. Seine Grenze findet das Weisungsrecht in höherrangigen Rechtsquellen und hier insbesondere im Arbeitsvertrag, geltenden Tarifverträgen oder einschlägigen Gesetzen. Wäre dort also eine Regelung über Reisen getroffen bzw. einschlägig, würde das Weisungsrecht hierdurch eingeschränkt.

## **Woraus ergeben sich die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gegenüber Mitarbeitern?**

Zunächst unterscheidet man sogenannte Haupt- und Nebenpflichten eines Arbeitsvertrags. Zu den Hauptpflichten der Arbeitnehmer zählt das Leisten der vereinbarten Dienste und auf Seiten der Arbeitgeber das Zahlen des vertraglich zugesagten Lohnes. Daneben existieren für beide Seiten zusätzlich Nebenpflichten. Hierunter fallen auf Seiten der Arbeitgeber die Fürsorge- und Schutzpflichten und auf Seiten der Arbeitnehmer deren Treuepflichten.

Gesetzliche Regelungen, wodurch die Fürsorgepflichten mit Leben gefüllt werden, finden sich zunächst an verschiedenen Stellen im BGB. So legt beispielsweise § 618 BGB konkrete Inhalte fest, indem er Arbeitgeber verpflichtet, Räume und Gerätschaften so einzurichten, dass Arbeitnehmer möglichst hieraus keinen Schaden nehmen. Daneben ist im BGB insbesondere § 241 Abs. 2 BGB von Bedeutung, da er den Vertragsparteien allgemein die Pflicht auferlegt, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.

Der wenig konkrete Begriff der „Rücksichtnahme“ in der Generalklausel des § 241 Abs. 2 BGB wird durch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften des Arbeitsschutzes mit Leben gefüllt, d.h. die öffentlich-rechtlichen Normen definieren, was Arbeitgeber zum Schutz ihrer Mitarbeiter zu unternehmen haben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Normen des Arbeitsschutzgesetzes (ASchG), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

## **Darf ein Arbeitgeber Fürsorgepflichten Mitarbeitern gegenüber gänzlich ausschließen?**

Fürsorgepflichten können nicht vollständig durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann es zulässig sein, für einzelne Aspekte mit dem Mitarbeiter eine abweichende Regelung zu vereinbaren.

Falls eine abweichende Regelung beabsichtigt und diese vom Arbeitgeber vorgefertigt wird, ist im Vorfeld zunächst zu prüfen, ob dies AGB-konform geschieht. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass keine unangemessene Benachteiligung des Mitarbeiters gemäß § 307 BGB vorliegt. Daneben dürfen die Abweichungen nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes verstoßen.

## **Welche Konsequenzen hat es für den Arbeitgeber, wenn er gegen die Fürsorgepflichten verstößt?**

Arbeitgeber müssen die Fürsorgepflichten immer beachten. Kommt es zu einer Verletzung dieser Pflichten durch den Arbeitgeber, stehen dem Mitarbeiter bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen verschiedene Rechte zu.

Ein betroffener Mitarbeiter kann bei einer Verletzung der Fürsorgepflicht zunächst ein sogenanntes Zurückbehaltungsrecht an seiner Arbeitsleistung gemäß § 273 BGB geltend machen, d.h. er muss nicht zur Arbeit erscheinen und hat weiterhin Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes ...

## Die ersten 7 Fragen aus unserem 50 Fragen Quickcheck

### I. Fürsorgepflichten vor der Reise

1. Gesundheitliche Eignungsprüfung		Ja	Nein
1.1	Ist Ihnen der Inhalt der ArbmedVV bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Reisen Mitarbeiter Ihres Unternehmens in Gegenden „mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Falls ja, kennen Sie die Verpflichtung, Mitarbeiter in solchen Fällen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Hat Ihr Unternehmen Kontakt zu einem Arbeitsmediziner?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Informieren Sie Ihre Mitarbeiter vor Reisen über ggfs. erforderliche Impfungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	Verfügen Sie über die Kontaktdaten eines Tropenmediziners oder eines tropenmedizinischen Instituts?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Fragen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv nach Erkrankungen, die einer Geschäftsreise entgegenstehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>